

Fredy MEYER, *St. Peter, Paul und Hippolyt in Öhningen. Eine kultgeschichtliche Studie zum Patrozinium und zur Gründungsgeschichte des ehemaligen Augustiner-Chorherrenstifts*, Freiburger Diözesan-Archiv 139 (2019) S. 7–66, 20 Abb., zeigt, dass das Regularkanonikerstift Öhningen, das 1805 aufgehoben wurde, nicht auf eine monastische Niederlassung zurückgeht, sondern sich wohl aus einer im 8. Jh. gegründeten Pfarrkirche entwickelte, die dem hl. Hippolyt geweiht war. Als möglichen Gründer zieht M. statt des diesbezüglich lange genannten Grafen Kuno von Öhningen vorsichtig den Konstanzer Bischof Gebhard III. (1084–1110) näher in Betracht, weist aber ausdrücklich darauf hin, dass in der Frage nach dem Stifter der geistlichen Niederlassung letztlich „keine endgültige Antwort“ (S. 66) zu erzielen sei. B. M.

Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Konstanz 7: Die Benediktinerabtei St. Peter im Schwarzwald, im Auftrage der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen bearb. von Jutta KRIMM-BEUMANN (*Germania Sacra*, Dritte Folge 17) Berlin 2018, De Gruyter, XV u. 633 S., 15 S. Bildtafeln, 5 S. Karten (zum Teil gefaltet), Abb., ISBN 978-3-11-063082-4, EUR 169,95. – Die Abtei St. Peter wurde 1093 von Herzog Berthold II. als Hauskloster der Zähringer gegründet. Da ein Großteil der älteren Überlieferung schon im 13. und 15. Jh. Klosterbränden zum Opfer gefallen ist, war eine wesentliche Voraussetzung für die Bearbeitung ihrer ma. Geschichte die 2011 von der Bearb. vorgelegte Neuedition der verbliebenen ältesten Güterverzeichnisse (vgl. DA 70, 260f.). Auf dieser Grundlage ist eine ausführliche Darstellung der Besitzverhältnisse des Klosters möglich (S. 165–339), während zum religiösen und geistigen Leben (S. 139–164) für die Zeit vor 1500 wenig gesagt werden kann. Die Personallisten (S. 341–587) fußen für diesen Zeitraum ebenfalls auf den Güterverzeichnissen sowie vor allem auf dem in Abschriften des 15. und 16. Jh. überlieferten Nekrolog der Abtei, der in seinem ältesten Teil auf Vorlagen von vor 1218 zurückgeht. Nach dem Aussterben der Zähringer hatten Abt und Konvent von St. Peter die Grafen von Freiburg zu ihren Vögten gewählt, mit denen sie jedoch zunehmend in Konflikt gerieten. 1361 gelang es dem Kloster, von Kaiser Karl IV. ein Schutzprivileg zu erlangen, das sich auch auf die Vogteirechte erstreckte und von den Königen Friedrich III. und Maximilian bestätigt wurde. St. Peter besaß Freiburger Bürgerrecht, Vertreter der Stadt wirkten mehrfach als Schlichter und Schutzherren gegen Übergriffe der Kastvögte. Zu Beginn der Neuzeit war das Kloster „faktisch sowohl reichsunmittelbar als auch landsässig“ (Verhältnis zum Reich und Landesherrn S. 121–135; Zitat S. 130). Ein Namenregister sowie Abbildungen u. a. von Abt- und Konventssiegeln sowie Karten des Klosterbesitzes beschließen den Band. Ulrike Hohensee

Oliver AUGE, *Dynastische Rangordnung als Thema vergleichender Landesgeschichte: Das Beispiel des Hauses Württemberg (14. bis 17. Jahrhundert)*, Zs. für Württembergische LG 79 (2020) S. 13–36, stellt die „hinlänglich erforschte ... Sonderstellung“ (S. 18) der Grafen bzw. Herzöge von Württemberg innerhalb der fürstlichen Rangordnung des Spät-MA und der frühen Neuzeit